

Praxis betreffend Vorauszahlung von Handelsregistergebühren

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Gebühren für Eintragungen und Dienstleistungen der Handelsregisterämter sind in der "Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister" vom 06.03.2020 (SR 221.411.1) geregelt. Art. 5. dieser Verordnung besagt, dass die Handelsregisterbehörden von der gebührenpflichtigen Person einen Vorschuss oder Vorauszahlung verlangen kann.

2. Praxis Handelsregister Kanton Luzern

a) Grundsatz:

Das Handelsregister des Kantons Luzern erbringt seine Dienstleistungen grundsätzlich **im Voraus** gegen Rechnung.

b) Ausnahmen:

In den nachfolgend aufgeführten Fällen wird stets Vorauszahlung verlangt (**die Handelsregistereintragung erfolgt somit erst nach Vorauszahlung der Gebühren**):

- Neueintragungen, Einzelunternehmen, Personengesellschaften
- Löschungen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft)
- Umwandlung einer Personengesellschaft (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) in ein Einzelunternehmen
- Selbstanmeldung über das Ausscheiden eines Organes/Zeichnungsberechtigten (Art. 17 Abs. 2 lit. a. HRegV i.V.m. Art. 933 Abs. 2 OR)
- Selbstanmeldung über die Löschung des Rechtsdomizils (Art. 17 Abs. 2 lit. c. HRegV)
- Bestellung von Handelsregisterauszügen bzw. Handelsregisterbelege für den Versand ins Ausland
- Eintragung der beendigten Liquidation und Löschung
- Anmeldungen und Bestellungen von Personen und Rechtseinheiten, welche regelmässig gemahnt werden müssen.

3. Verzicht auf Vorauszahlung

Für Rechtsanwälte und Notare sowie Treuhandbüros, welche Anmeldungen für Dritte einreichen besteht die Möglichkeit, Rechnungsstellung an sich selbst zu verlangen. Das Handelsregister des Kantons Luzern behält sich jedoch vor, trotzdem Vorauszahlung zu verlangen.